

Übersicht zum Ausländerrecht

Ausländer, also Personen, die nicht Deutscher i.S.d. Art. 116 I GG sind (§ 2 I AufenthG),¹ bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet grds. eines Aufenthaltstitels (§ 4 I 1 AufenthG). Die fünf Aufenthaltstitel werden in § 4 I 2 AufenthG aufgelistet: Visum, Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU, Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU. Sie werden grds. nur auf Antrag des Ausländers hin erteilt (§ 81 I AufenthG). Die nötige Handlungsfähigkeit hat ein Ausländer in der Regel ab Vollendung des 16. Lebensjahres (§ 80 I AufenthG).

I. Behördliche Maßnahmen

Ein Ausländer, der unerlaubt einreisen will, ist an der Grenze zurückzuweisen (Zurückweisung, § 15 I AufenthG); ein im Bundesgebiet befindlicher Ausländer, der kein Aufenthaltsrecht (mehr) hat, ist ausreisepflichtig (§ 50 I AufenthG). Die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht ist die Abschiebung (§ 58 AufenthG) und in bestimmten Fällen die Zurückschiebung (§ 57 AufenthG). Duldung ist die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§ 60a AufenthG), ohne dass die Ausreisepflicht entfällt. Insgesamt enthält das Ausländerrecht in den §§ 57-62b AufenthG seine eigenen Vollstreckungsregelungen mit Abschiebung und Zurückschiebung als Mitteln des unmittelbaren Zwangs und den unselbständigen Zwangsmitteln der Abschiebungshaft (§§ 62, 62a AufenthG) und des Ausreisegewahrsams (§ 62b AufenthG).

Die Gründe für das Erlöschen eines Aufenthaltstitels sind in § 51 AufenthG aufgeführt. Auch mit einer Ausweisung eines Ausländers erlischt sein Aufenthaltstitel (§ 51 I Nr. 5 AufenthG); Ausweisungsgrundlagen sind die zwingende Ausweisung nach § 53, die Regelfallausweisung nach § 54 und die Ermessensausweisung nach § 55 AufenthG.

II. Aufenthaltstitel

Inhalt und Voraussetzungen der einzelnen Aufenthaltstitel werden genauer definiert. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen enthält § 5 AufenthG.

Das Visum ist ein Aufenthaltstitel für vorübergehende Aufenthalte; das Gesetz unterscheidet zwischen dem unionsrechtlichen Schengen-Visum (§ 6 I Nr. 1 AufenthG) und dem nationalen Visum (§ 6 III AufenthG). Kein Aufenthaltstitel ist hingegen das Flughafentransitvisum (§ 6 I Nr. 2 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel, der zu bestimmten Aufenthaltswzwecken erteilt wird (§ 7 I AufenthG). Gründe, aus denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann oder zu erteilen ist, sind der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17, 17a AufenthG), der Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18a, 18c, 20, 21 AufenthG), der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 ff. AufenthG), der Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27 ff.) sowie einige besondere Erteilungsberechtigungen (§§ 37, 38, 38a AufenthG). Aus humanitären Gründen ist eine Aufenthaltserlaubnis etwa zu erteilen, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt ist (§ 25 I AufenthG) oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 I AsylVfG oder subsidiären Schutz nach § 4 I AsylVfG zuerkannt hat (§ 25 II AufenthG). Die Liste der gesetzlich normierten Aufenthaltswzwecke ist nicht abschließend (§ 7 I 3 AufenthG). Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel (§ 9 I 1 AufenthG). Neben den allgemeinen Voraussetzungen des § 9 AufenthG bestehen spezielle Regeln für die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen für Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG) und Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG). Ein ebenfalls unbefristeter Aufenthaltstitel ist die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (§ 9a I 1 AufenthG); sie ist der Niederlassungserlaubnis weitgehend gleichgestellt (§ 9a I 3 AufenthG). Die Blaue Karte EU ist ein befristeter Aufenthaltstitel zum Zwecke der Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (§ 19a III, I AufenthG). Nach einer gewissen Dauer der Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung ist einem Inhaber einer Blauen Karte EU unter den Voraussetzungen des § 19a VI AufenthG eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

III. Rechtsschutz

Die Aufenthaltstitel sind begünstigende Verwaltungsakte. Wird ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abgelehnt und begehrt der Antragsteller Rechtsschutz, sind (Verpflichtungs-) Widerspruch und Verpflichtungsklage einschlägig. Als Eilrechtsschutz ist dementsprechend grds. ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu stellen. Allerdings enthält das Aufenthaltsrecht eine Reihe von Fiktionen. So gilt bspw. bei den o.g. humanitären Gründen der Aufenthaltserlaubniserteilung gem. (§ 25 II 2 i.V.m.) § 25 I 3 AufenthG der Aufenthalt bis zur Erteilung (oder Ablehnung) der Aufenthaltserlaubnis als erlaubt. Allgemein bestimmt § 81 III 1 AufenthG, dass der Aufenthalt eines Ausländers, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen, mit der Stellung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bis zur Entscheidung über den Antrag als erlaubt gilt. Eine Ablehnung wird durch den Verlust dieses fingierten Rechts zu einem belastenden Verwaltungsakt. Vor dem Hintergrund dieser Fiktionen ergeben auch die aufenthaltsrechtlichen Ausnahmen vom in § 80 I VwGO statuierten Grundsatz, dass (Anfechtungs-) Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben – nach § 84 I Nr. 1 AufenthG etwa haben Widerspruch und Klage gegen die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels keine aufschiebende Wirkung –, ihren Sinn. Zwar bleibt es für den Hauptsacherechtsbehelf bei einem Verpflichtungsbegehren (einem gegen die Ablehnung der Aufenthaltstitelerteilung gerichteten Anfechtungsbegehren würde es regelmäßig am Rechtsschutzbedürfnis fehlen, da die fiktive Rechtsstellung nur bis zur Behördenentscheidung gilt² und mit der Anfechtung somit nicht das eigentliche Rechtsschutzziel des Erhalts eines Aufenthaltsrechts in Gestalt eines Aufenthaltstitels erreicht werden kann). Für den Eilrechtsschutz bedeuten Anfechtungskonstellation und Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Gesetzes wegen jedoch die Einschlägigkeit des vorrangigen (§ 123 V VwGO) Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 V 1, 1. Alt. VwGO.³ In Fällen, in denen keine Fiktion greift, bleibt es für den Eilrechtsschutz hingegen beim Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO. Entsprechendes gilt für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels. Wenn ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung über den Antrag grds. gem. § 81 IV 1 AufenthG als fortbestehend.

1 Ausländer sind somit auch Staatenlose, nicht jedoch Personen mit multipler Staatsangehörigkeit, sofern eine davon die deutsche ist.

2 Auch eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung lässt die Fiktion nicht wieder aufleben (BVerwG NVwZ-RR 2000, 540 (540)).

3 Die Konstruktion beinhaltet die Fiktion, dass als Hauptsacherechtsbehelf Verpflichtungswiderspruch oder Verpflichtungsklage zu erheben ist, denen keine aufschiebende Wirkung zukommt, der Hauptsacherechtsbehelf aus Sicht des Eilverfahrens aber zugleich so behandelt wird, als handele es sich um einen Anfechtungswiderspruch oder eine Anfechtungsklage, dessen bzw. deren aufschiebende Wirkung angeordnet werden könnte.